

Produktinformationen und Versicherungsbedingungen

für die Haftpflichtversicherung von Architekten,
Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (VBHAI)

In Österreich nur Komfortschutz erhältlich!!

Versicherer:

euromaf

Niederlassung für Deutschland

> assurance des ingénieurs et architectes européens s.a.

Betreuung durch
Versicherungsmakler:

AiA®

Aktiengesellschaft





umfassend und transparent

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kundinnen und Kunden,**

mit dieser Informationsbroschüre bieten wir Ihnen – ganz im Sinne des Verbraucherschutzes – einen transparenten und umfassenden Überblick über unsere Berufshaftpflichtversicherung und deren rechtliche Grundlagen. Ein neues Versicherungsvertragsgesetz, die Umsetzung von Europagesetzen sowie die Detailintegration verschiedener Ländergesetze und -verordnungen haben dazu geführt, diese Broschüre zu entwickeln. Über unsere Versicherungsleistungen hinaus möchten wir Ihnen neue, faszinierende Erlebnismöglichkeiten bieten. Denn was liegt näher als Kunst, Architektur und Technik auf höchstem Niveau.

Aus Leidenschaft zur Kunst

Als Unternehmen in einer zukunftsweisenden Branche sind wir seit Beginn unseres Bestehens begeistert von außergewöhnlichen Leistungen. Nicht nur im Bereich der Architektur und Technik, sondern auch auf dem Gebiet von Kunst und Design. Dabei ist unser Firmensitz am Medienhafen für uns eine stete Quelle der Inspiration: der direkte Ausblick auf „die hohe Kunst“ der modernen Architektur. Die besondere, kreative Atmosphäre mit Werbeagenturen, Ateliers und Kunstschaaffenden hat uns dazu angeregt, im nächsten Jahr selbst interessante Kunstprojekte zu organisieren. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 5 dieser Broschüre.



transparent

Seit 1976 treibt uns die Faszination, die vom Berufsbild der Architekten und Ingenieure ausgeht – an der Schnittstelle zwischen Kunst und Technik. Unser Verständnis für die Vielfalt und Komplexität der Welt des Bauens bereichert unseren Erfahrungshorizont, so dass wir die Leistungen unserer Kunden noch besser schützen können. Dabei ist absolute Klarheit für uns der Schlüssel zum Erfolg. Denn bei der Berufshaftpflichtversicherung ist Transparenz die Grundvoraussetzung für ihre Einsetzbarkeit in einem professionellen Umfeld. Kein Verstecken hinter Kleingedrucktem, sondern der offene Umgang mit versicherten und nicht versicherten Risiken ist der „orange Faden“, der sich durch unsere Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen zieht.

direkt

Zeit ist Geld, sofortiges Handeln ist entscheidend. Schnelligkeit und Effizienz mit Phantasie und Flexibilität zu vereinen, ist die besondere Stärke der AIA Aktiengesellschaft als Spezialist für Architekten und Ingenieure. Unsere Expertise ist aber nicht nur auf Erfahrung zu reduzieren. Unser Geschäft wird durch die Bonität der französischen MAF-Gruppe, deren Bestandteil wir sind, gestützt. Wir besitzen hohe Risikokapazitäten – genug, um unsere Kunden auch weltweit bei bedeutenden Projekten zu begleiten. Im Falle des Falles steht Ihnen unser spezialisiertes Schadenteam umfassend zur Seite: mit hauseigenen Baujuristen und einem Expertennetzwerk mit mehr als 300 Sachverständigen und spezialisierten Rechtsanwälten. Wir sind immer bestrebt, Ihnen einen schnellen, fairen und vorbildlichen Service zu bieten.

innovativ

Unser Anspruch an ein innovatives Versicherungsprodukt ist nicht auf einen bekannten Stichtag bezogen – im Gegenteil: Wir denken, Verbindlichkeit in der Zukunft ist Ihre legitime Erwartung an unser Können. Darum sind die Inhalte unserer Berufshaftpflichtversicherung so weitsichtig und umfassend, dass sie auch morgen noch Bestand haben.

kreativ

Kunst und Architektur sind jeweils das Ergebnis kreativer Prozesse. Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um besondere Ausdrucksformen menschlichen Schaffens.

Wir wollen in Zukunft diesen „kreativen Ausdrucksformen“ mehr Platz in unseren Arbeitsprozessen einräumen und haben hierzu die Initiative „Kunst & Architektur“ gegründet. Ziel ist es, Künstlern und ihren Werken im Rahmen von Veranstaltungen und Ausstellungen eine Plattform zu bieten, auf der sie sich unseren Kunden und Gästen präsentieren können.



Wir werden uns jedoch nicht nur mit Kunst und Architektur auseinandersetzen. Denn unser Ziel ist es auch und vor allem, den Menschen – als Quelle jeglichen Schaffens – in unseren Fokus zu stellen.

Künstlerin: Birgitt Verbeek
Titel: „Quelle couleur a la vie“

www.art-verbeek.de



aktuelle Angebote

Berufliche Risiken

Berufshaftpflichtversicherung:

mit umfassenden Leistungen und bis zu 70 % Schadenfreiheitsrabatt.

Honorarrechtsschutzversicherung:

die unverzichtbare Ergänzung zur Durchsetzung offener Honorare.

Erweiterte Bauträgerhaftpflichtversicherung:

die umfassende Deckung für alle Architekten/Ingenieure, die sich als Bauträger/Generalübernehmer o. Ä. betätigen.

Büro-/Elektronikversicherung:

schützt nicht nur Ihre Büroausstattung, sondern leistet auch bei Betriebsunterbrechung und für die Wiederherstellung von Akten und Plänen.

Erweiterte Betriebsunterbrechungsversicherung:

ergänzt den Schutz der Büroversicherung auch bei krankheitsbedingtem Ausfall.

Rechtsschutzversicherung:

Verkehrs-, Firmen- oder Privatrechtsschutz – unser Angebot ist umfassend.

Kraftfahrzeugversicherung:

Unsere Partner gehören zu den renommiertesten Anbietern.

Private Risiken

Wohngebäudeversicherung:

Komplettdeckung zu erstaunlich geringen Kosten.

Hausratversicherung:

Ob bescheidenes Inventar oder wertvolle Kunstsammlung – wir haben für alle Fälle die richtige Lösung.

Glasversicherung:

die sinnvolle Ergänzung besonders bei großzügiger Verglasung.

Private Haftpflichtrisiken:

unverzichtbar – nicht nur für Familien mit Kindern und Hundebesitzer.

Bauleistungsversicherung:

schützt vor nahezu allen Gefahren, die Ihr Bauvorhaben bedrohen.

Bauherrenhaftpflichtversicherung:

für jeden Bauherrn unverzichtbar.

Persönliche Vorsorge

Lebensversicherung/Fondssparen:

durch vielfältige Tarifvariationen trotz Wegfall des Steuerprivileges immer noch attraktiv.

Krankenversicherung:

Noch hat der Selbstständige die freie Wahl.

Unfallversicherung

kein Baustellenbesuch ohne!

Services

Individuell für Kunden

Versicherungsanalysen

Übersichtliche und umfassende Angebote

Laufende Informationen über Änderungen aus dem Versicherungsbereich

Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen im Hinblick auf den Versicherungsschutz

Fachkompetente Schadenabwicklung

Schnelle Hilfe in allen Fragen

Vor-Ort-Service – zehn Außenstellen verkürzen Ihren Weg zu uns

Seminare, Vorträge und Veröffentlichungen

An Hochschulen, für Kammern, Verbände und Kunden zu unterschiedlichen Themen

Aus den Bereichen Haftung und Versicherung

Kontinuierliche Kundeninformationen

Broschüren: „Architekturbüro/Ingenieurbüro“, „Wichtige Hinweise für Bauherren“

Bauschadenforschung

Wichtige Erkenntnisse zur Schadenvermeidung

Kooperationen

20 Versicherungsgesellschaften

200 Sachverständige

250 namhafte Rechtsanwälte im Baurecht

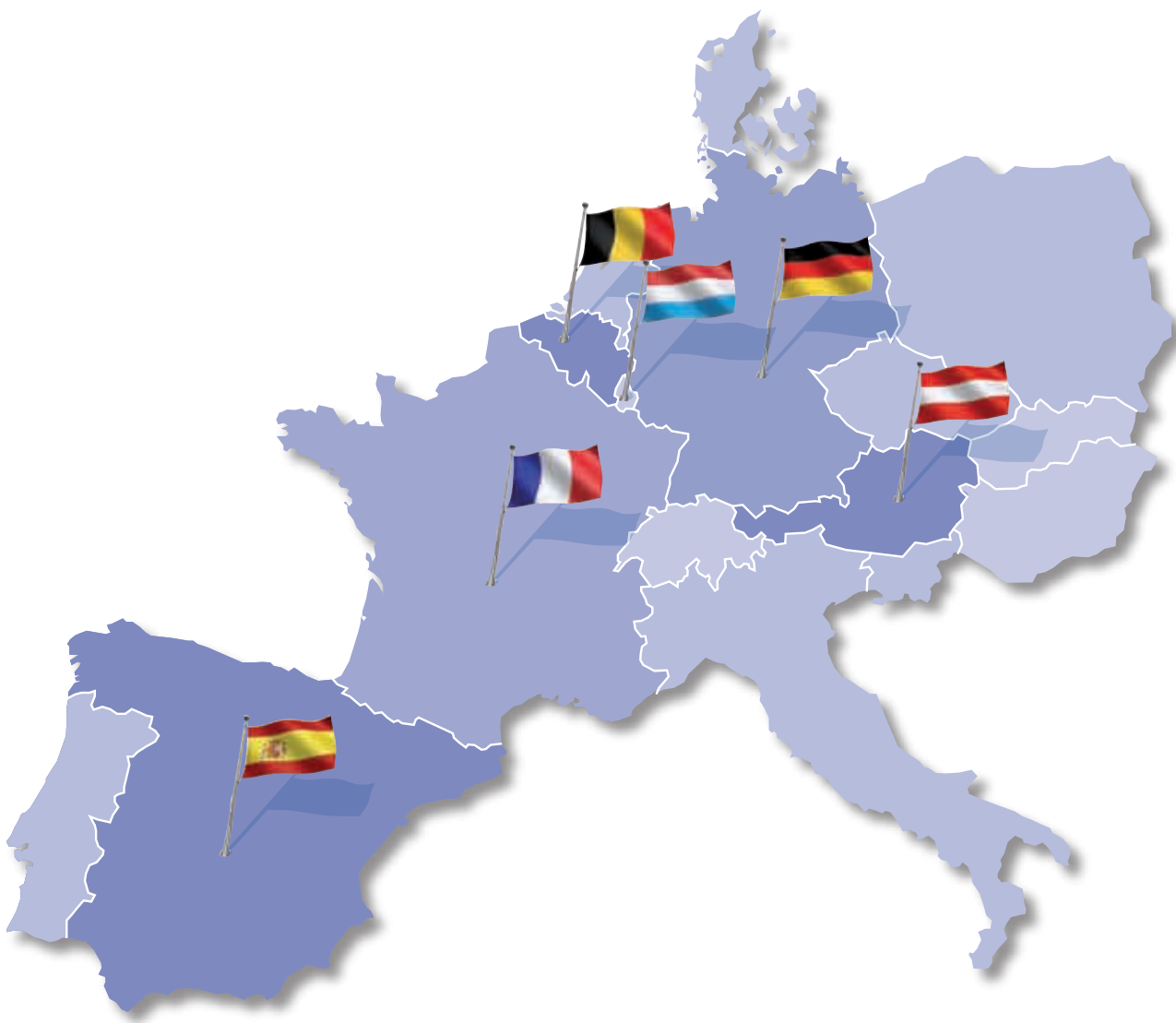
Hersteller von Bausoftware

Kammern und Verbände

Europaweite Partner

Die Euromaf S.A. Niederlassung für Deutschland – ein
internationales Unternehmen.

www.euromaf.com



Inhalt

Produktinformationen

Produktinformationen

Versicherungsbedingungen
VBHAI

Versicherungsbedingungen
VBHAI

Schadenanzeige
(zur Berufshaftpflichtversicherung)

Schadenanzeige
(zur Berufshaftpflichtversicherung)

Hinweise zur
Beitragsregulierung

Hinweise zur Beitragsregulierung

Merkblatt zur
Datenverarbeitung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Informationen
des Versicherers

Informationen des Versicherers



Produktinformationen

zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Risikoträger: EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland

Was bieten wir Ihnen? – Berufshaftpflichtversicherung:

Bei schadenfreier Berufserfahrung erhalten Sie bis zu 70 % Schadenfreiheitsrabatt. Als Berufsanfänger beginnen Sie mit 60 % Vorausrabatt. Die Beitragsberechnung ist umsatzbezogen mit jährlicher Abrechnung und passt sich daher der wirtschaftlichen Entwicklung Ihres Büros an. Zwei Varianten stehen für Sie zur Wahl:

- Basisschutz – die verlässliche Grundabsicherung
- Komfortschutz – das umfassende Sicherheitspaket
mit **unbegrenzter Nachhaftung**



1. Was ist versichert?

Die Berufshaftpflichtversicherung schützt Sie vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit entstehen können. Sie umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes gegen Sie erhoben werden. Mitversichert sind insbesondere Objektschäden, die durch Fehler in der versicherten Tätigkeit entstanden sind. Versichert ist die Tätigkeit als Architekt/Ingenieur entsprechend dem versicherten Berufsbild und Tätigkeitsumfang. Die Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlich unbegrenzten Haftung, der Angemessenheit zum Auftragsvolumen und der gültigen Pflichtversicherungsbestimmungen sorgfältig gewählt werden.



2. Wie hoch ist der Beitrag und wann wird dieser fällig?

Die Beitragsberechnung finden Sie im Vermittlungsauftrag. Sie richtet sich nach versichertem Leistungsbild, Nettohonorarumsatz, Versicherungssummen, Selbstbeteiligung sowie Dauer der schadenfreien Berufserfahrung. Der jeweils angegebene Mindestbeitrag kann nicht unterschritten werden. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, Folgebeiträge am Monatsersten der jeweiligen Versicherungsperiode.



3. Wie lange läuft der Vertrag und wann kann er beendet werden?

Versicherungsablauf ist der 01.01., 00:00 Uhr, des Vertragsablaufjahres. Die Laufzeit muss mindestens zwölf Monate betragen und kann gegen Beitragsnachlass auf drei Jahre festgelegt werden. Eine Kündigung ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf möglich. Der Vertrag verlängert sich ansonsten automatisch um ein weiteres Jahr. Wird die versicherte Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt, ist eine Vertragsruhestellung gegen Gebühr für sechs oder zwölf Monate möglich. Bei der Objektversicherung muss die Laufzeit der Leistungsdauer der Architekten-/Ingenieurleistungen entsprechen, damit lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet ist.



4. Wie verhält man sich im Schadenfall?

Wenn Sie von einem Bauherrn oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen werden oder ein Schaden eingetreten ist, der Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Informieren Sie uns zeitnah und vollständig und beachten Sie das Weisungsrecht des Versicherers. Gegen Mahnbescheide legen Sie auch ohne vorherige Benachrichtigung des Versicherers selbst fristgemäß Widerspruch ein.



5. Was ist nicht versichert?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Erfüllung der eigenen vertraglich geschuldeten Leistung, aus vereinbarten Garantien, wegen vorsätzlicher oder bewusst pflichtwidriger Schadenverursachung. Sämtliche Ausschlüsse können den Versicherungsbedingungen unter Ziff. 4 entnommen werden.



6. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrages, beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen (und ggf. zusätzliche Fragebögen) vollständig und wahrheitsgemäß. Geben Sie alle gefahrerheblichen Umstände, die Ihnen bis zur Auftragserteilung bekannt sind, an. Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen den Versicherer zur Anfechtung.



7. Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Während der Vertragslaufzeit sind Veränderungen des versicherten Berufsbildes oder des Leistungsumfanges unverzüglich anzuzeigen – ebenso Umfirmierungen, Änderungen der Bankverbindung oder der Geschäftsadresse sowie An- und Abmeldung bei der berufsständischen Kammer. Die im jeweils abgelaufenen Versicherungsjahr in Rechnung gestellte Nettohonorarsumme und die bearbeiteten Projekte sind im Wege der Beitragsabrechnung anzumelden.



8. Welche Konsequenzen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Punkte 4, 7 und 8?

Werden vertragliche Obliegenheiten verletzt, so kann dies für Sie zu folgenden Konsequenzen führen: Einschränkung des Versicherungsschutzes, Verlust des Versicherungsschutzes, Beendigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer. Bitte beachten Sie die Rechtsfolgen in den Versicherungsbedingungen gem. Ziffer 6 VBHAI.



9. Welche Zusatzaftpflichtrisiken sind in der Berufshaftpflichtjahresversicherung enthalten bzw. können eingeschlossen werden?

Die Haftpflicht aus der Führung Ihres Büros ist inkl. einer Umwelthaftpflichtbasisversicherung bereits in der Berufshaftpflichtjahresversicherung mitversichert. Zusätzlich können kostengünstig die Privat-, Tierhalter-, Haus- und Grundbesitzer- sowie Gewässerschadenhaftpflichtversicherung als rechtlich unselbstständige Nebenrisiken eingeschlossen werden.



10. Wie erhalte ich Versicherungsschutz?

Nach Rücksendung des Vermittlungsauftrages, der ausgefüllten Risikoauskunft, des Maklervertrages und der ergänzenden Vertragsbestandteile beantragen wir für Sie auftragsgemäß den Versicherungsschutz.

Liegt der gewünschte Vertragsbeginn in der Zukunft, bestätigt der Versicherer Ihren Versicherungsschutz in Form einer vorläufigen Deckungszusage, mit der Sie zu den beauftragten Konditionen abgesichert sind. Die vorläufige Deckungszusage ist immer zeitlich begrenzt und endet spätestens mit dem Zustandekommen des eigentlichen Vertrages bzw. mit der Ablehnung des Antrages oder dem in der vorläufigen Deckungszusage genannten Datum. Die vorläufige Deckung ist ein rechtlich eigenständiger Vertrag.

Die endgültige Vertragsannahme erfolgt durch die Policierung, die mit Zusendung des Versicherungsscheines für Sie erkennbar wird. Durch rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages wird der Versicherungsschutz endgültig wirksam.

Hinweis: Die hier gemachten Ausführungen sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit und stellen lediglich Kuzinformationen zu den am häufigsten und während der Laufzeit gestellten Fragen beim Abschluss und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages dar. Maßgeblich ist unser Angebot mit den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Gemeinsame Leistungsmerkmale des Basisschutzes und des Komfortschutzes	
Allmähligkeits-, /Tätigkeits-, /Leistungs-, /Gewässer-, Senkungs- und Überschwemmungsschäden	Mitversichert
Asbest	Personenschäden sind auf 100.000,- € begrenzt
Auslandsschäden	EU-Mitglieder und die Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstaat, Norwegen und Island sind versichert; ausgenommen sind Ansprüche nach 1792 ff. und 2270 Code Civil sowie damit in Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147; Erweiterungen sind möglich
Bausoftware	Die Verwendung von Bausoftware ist mitversichert
Beitragsanpassung	Mindestbeiträge nach Baupreisindex
Energieberatung	Gegen Vorlage des Fortbildungs-/Eintragungsnachweises beitragsfrei mitversicherbar
Facility Management	Beitragsfrei mitversichert bei Anmeldung der Tätigkeit
Leistungspflicht	Berechtigte Schadenersatzansprüche werden reguliert, unberechtigte abgewehrt
Maximierung	Die Versicherungssummen stehen im Basisschutz zweifach, im Komfortschutz dreifach zur Verfügung
Mediation	In der Jahresversicherung versicherbar, sofern angezeigt
Mitarbeiter	Angestellte und freie Mitarbeiter sind mitversichert
Nachhaftung bei Versichererwechsel	In der Jahresversicherung über Spätschadenklausel versichert (lückenloser Wechsel vorausgesetzt)
Radioaktive Stoffe, Röntgeneinrichtungen, Laseranlagen- und -strahlen	Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den benutzten Anlagen entstehen, sind mitversichert
Schadenfreiheitsrabatt	Bis zu 70 %; eine Rückstufung erfolgt nur bei Entschädigung, nicht jedoch bei vorsorglicher Meldung oder Abwehr eines unberechtigten Haftpflichtanspruches
Selbstbeteiligung (Durch Vereinbarung einer höheren Selbstbeteiligung kann der Beitrag deutlich reduziert werden!)	2.500,- € je Schadenfall bei sonstigen Schäden aus der beruflichen Tätigkeit; bei mehreren Verstößen am gleichen Bauprojekt höchstens jedoch das Doppelte
SiGeKo	Beitragsfrei mitversicherbar gegen Vorlage des Fortbildungsnachweises
Umwelt	Ansprüche aus dem Umweltschaden- und Umwelthaftungsgesetz sind mitversichert
Vorsorgeversicherung	Besteht in Höhe der vereinbarten Versicherungssummen

Mögliche Vertragserweiterungen im Basisschutz und im Komfortschutz (teilweise gegen Beitragszuschlag)	
Auslandsschäden	Über die im Basis- bzw. Komfortschutz versicherten Länder hinaus nach Rücksprache und nach Berücksichtigung des jeweiligen Landesrechtes
Bauausführungsleistungen	Mitversicherung des Objektes mit Ausnahme der selbst ausgeführten handwerklichen Leistungen
Bauherrenbeteiligung	Bis zu 25 % Beteiligung am Bauvorhaben als Bauherr sind versicherbar
Schiedsgerichtsvereinbarungen	Als Klausel versicherbar (Beitragszuschlag: 15 %)
Untersuchungsarbeiten	Selbst ausgeführte Bohrungen und Bauteilöffnungen können über Zusatzvereinbarung mitversichert werden

Weitere Leistungsmerkmale des Komfortschutzes (im Basisschutz nicht oder nur gegen Beitragszuschlag versicherbar)		
Leistungsmerkmal	Basisschutz	Komfortschutz
Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehöriger, Besucher) und Schlüsselverlust	Zusätzlich versicherbar	Bis zu 5 % der Versicherungssumme für sonstige Schäden mit einer SB von 250,– € mitversichert
Arbeitsgemeinschaften	Mit Einschränkungen versichert (Versicherungsschutz nach Aufgabenverteilung)	Mitversichert
Fristen, Termine und Kosten	Zusätzlich versicherbar	Mitversichert, soweit nicht garantiert; inkl. Abwehrschutz bei Sowiesokosten
Generalplanertätigkeit	Zusätzlich versicherbar	Mitversichert
Mietsachschäden	Bis zu 20 % der Versicherungssumme für sonstige Schäden mitversichert	Mitversichert bis zur Deckungssumme für sonstige Schäden
Nachhaftung	Mit Einschränkungen versichert (mehr als fünf Jahre entspr. Versicherungsdauer nur bei endgültiger Berufsaufgabe)	Unbegrenzt mitversichert für Verstöße während der Vertragslaufzeit – unabhängig von der endgültigen Berufsaufgabe
Strafrechtsschutz	Kein Anspruch auf Kostenübernahme (nur Kann-Regelung)	Mitversichert: Kostenübernahme ohne SB bei Verfahren, die einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten
Subunternehmer	Mit Einschränkungen versichert (nur im Rahmen des versicherten Leistungsbildes)	Mitversichert: Vergabe von Leistungen an Subunternehmer über den versicherten Leistungsumfang hinaus
Vertragliche Haftpflicht (über gesetzliche Haftpflicht hinausgehend)	Keine Erweiterung möglich	Nach Rücksprache versicherbar (Vertragsprüfung erforderlich)
Vertragsprüfung	Keine Erweiterung möglich	Prüfung von Architekten/-Ingenieurverträgen im Hinblick auf den Versicherungsschutz



Versicherungsbedingungen

für die Haftpflichtversicherung von Architekten,
Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (VBHAI)

Basisschutz/Komfortschutz



Basisschutz



Komfortschutz



nur bei besonderer zusätzlicher
Vereinbarung versichert!

	1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Seite 18
	2. Wer und was ist in welchem Umfang versichert?	Seite 18
	3. Welche Risiken sind nur in begrenztem Umfang oder nur bei besonderer zusätzlicher Vereinbarung versichert?	Seite 23
	4. Welche Risiken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Seite 26
	5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	Seite 27
	6. Welche Rechtsfolgen gelten bei Pflichtverletzungen?	Seite 28
	7. Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf den Beitrag aus?	Seite 30
	8. Wann kann der Versicherer den Beitrag erhöhen?	Seite 31
	9. Wie lange läuft die Versicherung und wie kann sie unterbrochen oder beendet werden?	Seite 31
	10. Wie lange haftet der Versicherer nach Beendigung der Versicherung?	Seite 33
	11. Wem gegenüber sind Erklärungen in welcher Form abzugeben?	Seite 33
	12. Was gilt im Streitfall und welche Verjährungsvorschriften sind zu beachten?	Seite 34
	13. Welche zusätzlichen Risiken sind bei Jahresversicherungen beitragsfrei eingeschlossen?	Seite 34
	14. Welche zusätzlichen privaten Risiken können bei Jahresversicherungen auf Wunsch eingeschlossen werden?	Seite 37
	15. Welche gemeinsamen Bestimmungen gelten für alle zusätzlichen Risiken gemäß Ziffern 13 und 14?	Seite 41



1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1.1 Beitragszahlung

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Kosten und die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Bei rückdatiertem Versicherungsbeginn oder rückdatierten Vertragsänderungen gilt der Versicherungsschutz für Verstöße zwischen Versicherungsbeginn und Antragsannahme (Datum der Policierung) frei von bekannten Schäden nur für Bauvorhaben, bei denen zum Zeitpunkt der Antragsannahme noch nicht mit der Bauausführung begonnen wurde.

Bei Existenzgründern kann zusätzlich vereinbart werden:

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtjahresversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Schaden auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.



2. Wer und was ist in welchem Umfang versichert?

2.1 Versicherte Personen

- 2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter);
- 2.1.3 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung selbstständiger Büros mit Architekten-/Ingenieurleistungen im nachfolgenden Umfang, sofern hierfür sofort oder im Wege der Beitragsabrechnung der nach dem jeweiligen Tarif vorgesehene Beitrag entrichtet wird. Die Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt:	Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt:
Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Rahmen des versicherten Leistungsumfanges.	Versicherungsschutz besteht auch über den Rahmen des versicherten Leistungsumfanges hinaus für die Untervergabe sämtlicher Architekten-/Ingenieurleistungen (Generalplaner).
Die Erweiterung gem. Komfortschutz kann im Basisschutz zusätzlich vereinbart werden.	

- 2.1.4 Nur bei besonderer Vereinbarung ist die Haftpflicht von im Ausland gelegenen Büros, Niederlassungen (einschließlich der dort tätigen angestellten und freien Mitarbeiter) und unterbeauftragten selbstständigen Büros mitversichert.
- 2.1.5 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

2.2 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 2.2.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei Personen- oder sonstigen Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden), soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Abweichend davon kann folgende gesonderte Vereinbarung getroffen werden:

Sondervereinbarung für Schiedsgerichtsverfahren:

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 – 1048 ZPO ausgetragen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges gem. Ziff. 5.3 zu ermöglichen.

Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. In Fällen von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 5.000,- €) kann ein Einzelschiedsrichter bestellt werden. Die Bestellung der Schiedsrichter darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleiches). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt werden.
3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet.

Erstattet werden höchstens die Kosten eines ordentlichen Verfahrens.

2.2.2 Als Versicherungsfall gilt der Verstoß (Tun oder Unterlassen), der zum Schaden bzw. zur Inanspruchnahme geführt hat.

2.2.3 Voraussetzung für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass der schadenverursachende Verstoß zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrages begangen wurde.

2.2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer schuldlos erst nach Ablauf der fünfjährigen Nachhaftung bekannt geworden und über die Vorversicherung nicht mehr gedeckt sind.
Es gelten die Versicherungssummen und Bedingungen der Vorversicherung, höchstens jedoch die Versicherungssummen und Bedingungen dieses Vertrages.

2.3 Versicherte und versicherbare Risiken

Versichert ist die aus dem Zivilrecht abgeleitete gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers entsprechend seiner in der Risikoauskunft, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Bauwerken (im Folgenden auch als, (Bau)Objekte, -projekte, -vorhaben, Gebäude, Freianlagen, raumbildende Ausbauten, Gutachten etc. bezeichnet) erbracht wird.

2.3.1 **Arbeitssicherheit**
Soweit die Mitversicherung von Leistungen aus dem Bereich „Ingenieur für Arbeitssicherheit“ ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Sicherheitsingenieur nach dem Arbeitssicherheitsgesetz. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer weisungsbefugt ist (z.B. nach Unfallverhütungsvorschriften). Versichert sind weiterhin übernommene Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Umsetzung der Gefahrstoffverordnung.
Nur bei besonderer zusätzlicher Vereinbarung besteht Versicherungsschutz bei Planung, Bauleitung, Untersuchung, Prüfung, Bewertung und Begutachtung von Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz.
Nicht versichert sind die Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses oder Tätigkeiten überwiegend für denselben Auftraggeber (Dauertätigkeitsverhältnis).

2.3.2 **Energieberatung**
Soweit die Mitversicherung von Leistungen aus dem Bereich „Energieberatung“ ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Durchführung von Energieberatungen und/oder der Erstellung von Energieausweisen, sofern er die Voraussetzungen für die Erstellung des Energieausweises durch persönliche Überprüfung des Objektes vor Ort ermittelt hat.

2.3.3 **Facility Management**
Soweit die Mitversicherung von Leistungen aus dem Bereich „Facility Management“ ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Bereich „Facility Management“ (Entwickeln und Betreuen von Immobilien).
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges.

2.3.4

Maschinen- und Anlagenbau

Soweit die Mitversicherung von Leistungen aus dem Bereich „Maschinen- und Anlagenbau“ ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

2.3.4.1

Vom Versicherungsnehmer geplante Maschinen, technische Einrichtungen oder Anlagen gelten als Bauwerk im Sinne der Bedingungen.

2.3.4.2

Abweichend von Ziff. 3.1 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aufgrund indirekter Lieferungen von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Anlagen, die vom Versicherungsnehmer geplant wurden, in Ländern außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstaat, Norwegen oder Island als mitversichert (indirektes Exportrisiko). Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – entsprechend Ziff. 3.1.4 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive damages oder exemplary damages.

Von jedem Schaden in den USA/Kanada und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer 10.000.– € selbst zu tragen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Eurobetrag bei einem Geldinstitut der Europäischen Währungsunion angewiesen hat.

2.3.4.3

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

2.3.4.3.1

wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an den Maschinen, technischen Einrichtungen oder Anlagen hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität der von den Maschinen oder technischen Einrichtungen zu erbringenden Leistung, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit sowie sonstige Aufwendungen;

2.3.4.3.2

wegen Kosten, die zur vertragsgemäßen Erstellung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Anlagen von vornherein erforderlich gewesen wären (Sowiesokosten), sofern derartige Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer überhaupt geltend gemacht werden können;

2.3.4.3.3

wegen Schäden, die über eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu dessen Gunsten abgedeckt sind;

2.3.4.3.4

wegen Entwicklungs- und/oder Experimentierschäden, die auf nicht bekanntem technischem oder verfahrenstechnischem Wissen und Können bei Übernahme oder Durchführung des Auftrages beruhen, der Anwendung eines nicht ausreichend erprobten Verfahrens oder der Verwendung eines für den vorgesehenen Zweck ungeprüften Materials.

2.3.4.4

Ohne besondere Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für die Planung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Anlagen, die in Serie gefertigt werden.

2.3.4.5

Abweichend von Ziff. 3.4 sind auch bei der Vereinbarung von Komfortschutz Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung von Fristen und Terminen sowie ermittelter Kosten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.3.5

Mediation

Soweit die Mitversicherung von Leistungen aus dem Bereich „Mediation“ ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mediator.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

2.3.6

Untersuchungsarbeiten

Soweit die Mitversicherung von Leistungen aus dem Bereich „Untersuchungsarbeiten“ ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

In teilweiser Abweichung von Ziff. 2.3.7.1.1.2 besteht Versicherungsschutz auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Untersuchungsarbeiten (z. B. Bauteilöffnungen, Bohrungen, Rammkern-/Bodensondierungen, Boden- und Luftmessungen), die zur Erbringung der versicherten Leistungen erforderlich sind.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die durch den Gebrauch eines zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges entstehen. Bei Vergabe der Untersuchungsarbeiten im eigenen Namen an Dritte (Subunternehmer) besteht der Versicherungsschutz nur dann, wenn auch für den ausführenden Dritten eine eigene Haftpflichtversicherung besteht, in welcher die Arbeiten versichert sind.

2.3.7

Risikobegrenzungen

2.3.7.1

Überschreitung des versicherten Berufsbildes

Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche, soweit nicht die Voraussetzungen gem. Ziff. 2.4 vorliegen, nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit besteht für das gesamte Projekt kein Versicherungsschutz.

2.3.7.1.1	Gewerbliche Tätigkeit
2.3.7.1.1.1	Nicht versichert sind insbesondere Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Objekten, bei denen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Angehörigen gem. Ziff. 4.6 ganz oder teilweise selbst baut oder bauen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalüber- oder Generalunternehmer). Bei Beteiligung auf der Bauherrenseite bis maximal 25 % kann folgende gesonderte Vereinbarung getroffen werden: Sondervereinbarung bei Bauherrenbeteiligung: In teilweiser Abweichung von Ziff. 2.3.7.1.1.1 besteht Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Bedingungen auch für Architekten-/Ingenieurleistungen an dem Bauobjekt _____, an dem der Versicherungsnehmer mit _____ % beteiligt ist. In einem etwaigen Schadenfall ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers um den Prozentsatz, welcher der Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Objekt entspricht. Soweit an der Baumaßnahme Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet wird, besteht bei Schäden am Eigentum des Versicherungsnehmers kein, bei Schäden am Fremdeigentum voller Versicherungsschutz. Schäden am Gemeinschaftseigentum ersetzt der Versicherer abzüglich einer der prozentualen Beteiligung entsprechenden Quote. Je Verstoß gilt die vertragliche Selbstbeteiligung in doppelter Höhe, mindestens jedoch 5.000,– €.
2.3.7.1.1.2	selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer). Bei der Erbringung von Bauleistungen im Bereich des Baunebengewerbes kann folgende gesonderte Vereinbarung getroffen werden: Sondervereinbarung bei Bauausführungsleistungen: Abweichend von Ziff. 2.3.7.1.1.2 ist die Berufshaftpflicht auch bei Objekten versichert, bei denen die Firma _____, an welcher der Versicherungsnehmer als _____ beteiligt ist, Bauleistungen ausführt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus fehlerhaften Leistungen des Versicherungsnehmers, die im Zusammenhang mit den durch die oben genannte Firma ausgeführten Arbeiten stehen. Der Versicherungsnehmer trägt im Schadenfall die Beweislast dafür, dass ein Mangel oder Schaden auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist.
2.3.7.1.1.3	Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
2.3.7.1.2	Beteiligungen
2.3.7.1.2.1	Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn eine der vorstehend unter Ziff. 2.3.7.1 bis 2.3.7.1.1.3 genannten Voraussetzungen bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen geleitet werden, die ihnen gehören, an denen sie beteiligt sind, bei denen sie angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig sind, vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht (indirekte Beteiligung).
2.3.7.1.2.2	Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, entfällt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine der vorstehend unter Ziff. 2.3.7.1 bis 2.3.7.1.1.3 genannten Voraussetzungen in der Person eines Unternehmensleiters (z. B. Geschäftsführer, Vorstand), Angestellten, freien Mitarbeiters, Anteilseigners (z. B. Gesellschafter, Aktionär, Kommanditist) oder Partners i. S. d. PartGG des Versicherungsnehmers, deren Angehörigen oder bei juristischen bzw. natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind, vorliegt.
2.3.7.1.2.3	Eine Beteiligung im Sinne der Ziff. 2.3.7.1.2.1 und 2.3.7.1.2.2 liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.
2.3.7.1.3	Alle vorgenannten Risikobegrenzungen gelten unabhängig vom Verstoßzeitpunkt, sodass der Versicherungsschutz auch dann entfällt, wenn die unter Ziff. 2.3.7.1 bis 2.3.7.1.2.3 genannten Voraussetzungen vor dem Verstoßzeitpunkt, zum Zeitpunkt des Verstoßes oder nach dem Verstoßzeitpunkt vorliegen.
2.3.7.2	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft- (einschließlich Kraftfahrzeuganhänger), Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht oder für die er als Eigentümer, Halter, Besitzer oder Führer in Anspruch genommen wird. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht aus
2.3.7.2.1	der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Teilen für solche Fahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von entsprechenden Fahrzeugen oder den Einbau in derartige Fahrzeuge bestimmt waren;
2.3.7.2.2	Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Fahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an den Fahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, den Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch die Fahrzeuge.

Geld-, Kredit- und ähnliche Geschäfte
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften.

2.4 **Neue Risiken**

Wenn der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit neue Leistungen übernimmt, die dem Berufsbild eines Architekten/Ingenieurs entsprechen, beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen in der Beitragsrechnung gedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige beim Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
Neue Risiken, die nicht dem Berufsbild eines Architekten/Ingenieurs entsprechen, hat der Versicherungsnehmer zwecks Prüfung der Versicherbarkeit und ggf. Anpassung der Beiträge sowie zur Überprüfung der Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Gefahrerhöhung gem. §§ 23 ff. VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

2.5 **Leistungspflicht des Versicherers**

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem er den Eurobetrag an einem Geldinstitut der Europäischen Währungsunion angewiesen hat. Die Leistungspflicht umfasst auch die Übernahme von mit der Schadenabwicklung in Zusammenhang stehenden, erforderlichen Rechtsanwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten.
Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2.6 **Versicherungssummen**

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere gleiche oder gleichartige Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn die Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören oder eine oder mehrere Umwelteinwirkungen als Folge eingetreten sind. Ein Schadenereignis liegt auch dann vor, wenn mehrere Ursachen zu einem einheitlichen Schaden geführt haben.

2.6.1 Bei mehreren Schadenereignissen ist die Versicherungssumme gem. Ziff. 2.6.2 begrenzt. Bei Jahresversicherungen gilt die Begrenzung auf die Dauer eines Versicherungsjahres, bei Objektversicherungen unabhängig von der Versicherungsdauer für das Projekt.

2.6.2 **Höhe der Begrenzung**

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt:	Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt:
das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen	das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien. Ansonsten werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen betei-

ligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

2.7

Selbstbeteiligung

Bei jedem Verstoß aus einer versicherten beruflichen Tätigkeit, zu dem eine Schadenersatzleistung erfolgt, beteiligt sich der Versicherungsnehmer, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart wurde, mit einem Betrag in Höhe von 2.500,– €.

Je Bauvorhaben ist die Selbstbeteiligung für alle Verstöße auf das Zweifache begrenzt.

Die Selbstbeteiligung gilt nicht in Fällen, in denen nur Kosten anfallen, bei Personenschäden oder soweit im Bedingungswerk eine anderweitige Regelung vorgesehen ist.



3. Welche Risiken sind nur in begrenztem Umfang oder nur bei besonderer zusätzlicher Vereinbarung versichert?

3.1

Auslandsschäden

3.1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen in Mitgliedsländern der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstaat, Norwegen oder Island eingetretenen Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes, sofern es sich nicht um eine Pflichtversicherung handelt oder der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen nicht berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten.

3.1.2

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

3.1.2.1

wegen außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz, Liechtensteins, Andorras, Monacos, Montenegros, San Marinos, des Vatikanstaates, Norwegens oder Islands eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers;

3.1.2.2

nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und damit in Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3.1.3

Erweiterte Deckung bei Auslandstätigkeit

Bei besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz – objekt- oder jahresbezogen – auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in einem Land/Ländern außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstaat, Norwegen oder Island eingetreten sind, erweitert werden.

3.1.4

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziff. 2.6 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind oder die Schadenersatzansprüche vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden.

3.1.5

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.1.6

Ausstellungen und Geschäftsreisen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus im In- und Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Ausgenommen sind Schäden, die in den USA und Kanada eintreten. Die Ziff. 3.1.4 und 3.1.5 finden Anwendung.

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Sind die Aufgaben nicht im obigen Sinne aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarten Versicherungssummen auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die obigen Bestimmungen gelten bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend.

Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt:

Bei Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften/Planungsringen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Regressansprüchen aus gesamtschuldnerischer Haftung sowie bei Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, die der Versicherungsnehmer mit Ausführungs-, Montage- oder Lieferfirmen gegründet hat.

Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Verteidigung entsprechend der geltenden Gebührenordnung, gegebenenfalls auch die besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung sowie die Kosten für Sachverständigengutachten in nachstehendem Umfang:

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt:

Der Versicherer kann die Kosten übernehmen, wenn er es für sachdienlich hält.

Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt:

Der Versicherer übernimmt die Kosten.

Wenn sich herausstellt, dass der eingetretene Schaden auf einer vorsätzlichen Tat beruht, ist der Versicherer berechtigt, die verauslagten Kosten zurückzufordern.

Termine und Kosten**Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt:**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung der Bauzeit, von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung ermittelter Kosten.

Die Erweiterung gem. Komfortschutz kann im Basisschutz zusätzlich vereinbart werden.

Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt:

Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung der Bauzeit, von Fristen und Terminen, sowie aus der Überschreitung ermittelter Kosten sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Garantien (gem. Ziff. 4.2).

Bei Ansprüchen wegen Überschreitung ermittelter Kosten besteht Versicherungsschutz auch für die Aufwendungen, die bei korrekter Kostenermittlung angefallen wären (Sowiesokosten).

Für Sowiesokosten besteht kein Versicherungsschutz, wenn sie dem Anspruchsteller/Dritten aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht entgegengehalten werden können.

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt: Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Verträgen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes hinausgehen.	Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt: Haftpflichtansprüche aus vertraglicher Haftung sind nur bezogen auf solche Verträge versichert, die in Zusammenhang mit zum Berufsbild eines Architekten/Ingenieurs gehörenden Tätigkeiten stehen. Über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehende Ansprüche sind nur versichert, wenn der Versicherer die vertragliche Haftungsübernahme vor Vertragsabschluss schriftlich genehmigt hat.
---	--

Strahlenschäden

Bei Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen ist der Versicherungsschutz auf die Schäden begrenzt, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den benutzten Anlagen und Strahlen stehen.

Abhandenkommen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt: Keine Erweiterung. Die Erweiterung gem. Komfortschutz kann im Basisschutz zusätzlich vereinbart werden.	Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt: Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher sowie von Schlüsseln Dritter sind je Schadenfall bis zu 5 % der Versicherungssumme für sonstige Schäden mitversichert. Abweichend von Ziff. 2.7 beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schadenfall mit 250,- €.
--	---

Miete/Leihe/Pacht u. dergl.

Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversichert sind bei Jahresversicherungen je Schadenfall Mietsachschäden an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen.

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt: Bis zu 20 % der Versicherungssumme für sonstige Schäden.	Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt: Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden.
---	--

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

Rückgriffsansprüchen, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

Umweltschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Umweltschadengesetz, die auf Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind. Bei Haftpflichtansprüchen wegen Personenschäden, die auf den Kontakt mit Asbest, Asbeststaub, Asbestfasern oder asbesthaltigen Materialien zurückzuführen sind, ist die Deckung auf 100.000,- € je Schadenfall und je Versicherungsjahr (bei Objektversicherungen: je Bauobjekt) wie folgt begrenzt:

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt: Begrenzung auf 200.000,- €	Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt: Begrenzung auf 300.000,- €
---	---



4. Welche Risiken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Nicht versichert sind Ansprüche

4.1

Vertragserfüllung

auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, sowie wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen (Produkthaftpflicht);

4.2

Garantien

aus Garantien jeglicher Art;

4.3

Vorsatz/Pflichtwidrigkeit

wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter vorsätzlich oder durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat;

4.4

Zahlungsvorgänge

aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

4.5

Höhere Gewalt

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

4.6

Angehörige

aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

4.7

Mehrere Versicherungsnehmer

zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages bzw. Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der unter Ziff. 4.6, 4.8 und 4.9 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander;

4.8

Juristische Personen

von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen sowie von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften (OHG, KG, GbR) sowie von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

4.9

Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter

von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter Ziff. 4.7 bis 4.9 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.10

Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.



5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

5.1

Pflichten bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2

Pflichten während der Vertragslaufzeit

5.2.1

Zahlung des Erstbeitrages/Zahlung des einmaligen Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist die Zahlung des Beitrages in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstbeitrag.

5.2.2

Zahlung der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

5.2.3

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5.2.4

Beitragsabrechnung

Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

Bei Beitragsberechnung nach Honorarumsatz gilt zusätzlich:

Der Beitrag berechnet sich aus der Nettojahreshonorarsumme (= Summe der in Rechnung gestellten Jahreshonorare ohne Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer).

Werden Teilleistungen an Architekten/Ingenieure mit eigenem Versicherungsschutz weitervergeben, reicht es aus, die jeweilige anteilige Honorarsumme mit 25 % anzugeben.

Soweit das im Versicherungsjahr abgerechnete Honorar gesetzliche Vorgaben bzw. die üblicherweise angemessene Höhe unterschreitet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Bemessung des Versicherungsbeitrages das gesetzliche Mindesthonorar bzw. die üblicherweise angemessene Mindestvergütung (fiktives Honorar) anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die im jeweils abgelaufenen Versicherungsjahr bearbeiteten Projekte im Wege der Beitragsabrechnung spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Versicherungsjahres anzumelden.

Die Projektmeldung entfällt, wenn innerhalb der oben genannten Frist eine Bestätigung des Steuerberaters über die Nettojahreshonorarsumme (Pauschalmeldung) vorgelegt wird.

Honorarsummen zu Projekten, für die anderweitig eine Versicherung abgeschlossen wurde, bleiben unberücksichtigt, da insoweit kein Versicherungsschutz besteht.

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Einganges der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag inkl. Beitragsangleichungen gem. Ziff. 8.1 bleibt davon unberührt.

- 5.2.5 Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdrohend.
- 5.3 Pflichten im Schadenfall**
- 5.3.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
- 5.3.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren (z.B. Beweisverfahren, Klageverfahren, Prozesskostenhilfverfahren) eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3.3 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 5.3.4 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 5.3.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5.3.6 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 5.3.4 und 5.3.5 finden entsprechende Anwendung.
- 5.3.7 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.



6. Welche Rechtsfolgen gelten bei Pflichtverletzungen?

6.1 Pflichtverletzungen bei Vertragsabschluss

6.1.1 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Falle besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.1.2 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.1.3 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.2 **Pflichtverletzungen während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall**

6.2.1 **Verspätete Zahlung des Erstbeitrages**

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.2.2 **Nichtzahlung von Folgebeiträgen**

6.2.2.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, in der die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen des Fristablaufes nach den Ziff. 6.2.2.2 und 6.2.2.3 angegeben sind.

6.2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 6.2.2.1 darauf hingewiesen wurde.

6.2.2.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 6.2.2.1, Abs. 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6.2.3 **Unrichtige oder unterlassene Angaben zur Beitragsabrechnung**

6.2.3.1 Versicherungsvertragliche Konsequenzen

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

6.2.3.2 Konsequenzen im Schadenfall bei Beitragsberechnung nach Honorarumsatz

Erfolgt die Einzelprojekt/Pauschalmeldung erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist gem. Ziff. 5.2.4 oder ist das Honorar unvollständig angegeben, ermäßigt sich die Eintrittspflicht des Versicherers im Schadenfall auf die Quote, die dem prozentualen Verhältnis zwischen dem für das Verstoßjahr gezahlten Beitrag und dem im Wege der Beitragsabrechnung tatsächlich zu zahlenden Beitrag entspricht.

- 6.2.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte.
- 6.2.5 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 6.2.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 6.2.7 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 6.2.6 zustehendes Kündigungsrecht ausübt. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand in der Hauptsache, sowie für Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.



7. Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf den Beitrag aus?

- 7.1.1 Bei schadenfreiem Vertragsverlauf erfolgt bei Jahresverträgen eine Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klasse) mit folgenden Beitragssätzen:

Versicherungsjahr = SF-Klasse	Beitragssatz	Versicherungsjahr = SF-Klasse	Beitragssatz
1	100 %	9	60 %
2	95 %	10	55 %
3	90 %	11	50 %
4	85 %	12	45 %
5	80 %	13	40 %
6	75 %	14	35 %
7	70 %	15	30 %
8	65 %	16	30 %

- 7.1.2 Als schadenfrei gilt ein Versicherungsjahr, in dem kein Schaden angefallen ist, für den der Versicherer Zahlungen erbracht hat. Vorsorgliche Schadenmeldungen sowie Schäden, zu denen lediglich Kosten (z. B. Gutachter- oder Prozesskosten) zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche angefallen sind, haben keine vertragsbelastende Wirkung. Entschädigungen zu ggf. zusätzlich mitversicherten Risiken bleiben bei der Feststellung des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) außer Betracht.
- 7.1.3 Die Schadenfreiheit eines Vorversicherungsvertrages bzw. die schadenfreie Berufserfahrung wird bei der SFR-Einstufung berücksichtigt. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die schadenfreien Zeiträume nachzuweisen.
- 7.1.4 Bei weniger als fünfjähriger Schadenfreiheit (Berufserfahrung/Vorversicherung) wird Schadenfreiheitsrabatt als Vorausrabatt gewährt. Der Vorausrabatt gilt für den Zeitraum, der an einer fünfjährigen Berufserfahrung fehlt. Danach erfolgt Umwandlung in Schadenfreiheitsrabatt.



8. Wann kann der Versicherer den Beitrag erhöhen?

8.1 Beitragsangleichung

- 8.1.1 Die Beiträge können sich zum Ausgleich geänderter Schadenregulierungskosten zu Beginn eines jeden weiteren Versicherungsjahres erhöhen oder vermindern.
Maßgebend sind dabei die Prozentsätze, um die sich einerseits der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und andererseits der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex wird zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt.
- 8.1.2 Soweit die Beitragsberechnung nach Lohn-, Bau- oder Honorarumsatzsumme erfolgt, gilt die Beitragsangleichung nur bezogen auf den Mindestbeitrag sowie auf Festbeiträge für ggf. mitversicherte Zusatzrisiken.

8.2 Rückstufung im Schadenfall

Gilt ein Versicherungsvertrag nach Ziff. 7.1.2 nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Auszahlung der Entschädigung (auch Teilentschädigung) folgende Versicherungsjahr gem. nachstehender Tabelle zurückgestuft:

Aus SF-Klasse	Bei einem Schaden	Bei zwei Schäden	Bei drei Schäden	Aus SF-Klasse	Bei einem Schaden	Bei zwei Schäden	Bei drei Schäden
16	13	7	1	8	1	1	1
15	11	3	1	7	1	1	1
14	9	1	1	6	1	1	1
13	7	1	1	5	1	1	1
12	16	1	1	4	1	1	1
11	3	1	1	3	1	1	1
10	1	1	1	2	1	1	1
9	1	1	1				

- 8.2.1 Wird der Schadenfreiheitsrabatt als Vorausrabatt gewährt, erfolgt im Schadenfall Einstufung in SF 1.
Das Gleiche gilt, wenn die Leistungspflicht des Versicherers auf ein Anerkenntnis gem. Ziff. 6.2.5 oder eine Abtretung des Anspruches gem. Ziff. 5.3.7 zurückzuführen ist, ohne dass zuvor eine Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt ist.
- 8.2.2 Der für das folgende Versicherungsjahr festgelegte Nachlass gilt als Ausgangswert für weitere Einstufungen.
- 8.2.3 Die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt kann auch erfolgen, wenn während der Vertragslaufzeit Schäden über einen zuvor bestehenden Versicherungsvertrag abgewickelt werden, soweit der Vorversicherer auf eine rückstufungsbedingte Beitragsnachberechnung verzichtet.
- 8.2.4 Ist der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Schadenzahlung erloschen oder gekündigt, ist der Versicherer berechtigt, die Rückstufung rückwirkend ab Verstoßzeitpunkt vorzunehmen und den Mehrbeitrag nachzuerheben.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag aus Anlass des Schadenfalles kündigt.



9. Wie lange läuft die Versicherung und wie kann sie unterbrochen oder beendet werden?

9.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für die in dem Versicherungsschein vereinbarte Zeit.
Beträgt diese bei Jahresversicherungen mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag vorbehaltlich einer Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.
Bei mehrjähriger Vertragslaufzeit bleibt der Anspruch auf einen gewährten Laufzeitrabatt nach der vereinbarten Festlegungszeit nur erhalten, wenn eine erneute Vertragsfestlegung erfolgt.
Bei Einzelobjektversicherungen besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der versicherten Architekten-/In-

genieurleistungen. Hat der Versicherungsnehmer ein vorläufiges Ablaufdatum/Bauende angegeben, besteht ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz bis zu maximal zwei Jahre über dieses Datum hinaus.

9.2 Ruhestellung des Versicherungsschutzes

Wird die versicherte berufliche Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt, kann der Versicherungsschutz bei Jahresversicherungen auf Antrag gegen einen ermäßigten Beitrag für den Zeitraum von einem halben oder einem ganzen Versicherungsjahr ausgesetzt werden.

Die Nachhaftung gem. Ziff. 10.2 wird nicht unterbrochen. Mitversicherte Risiken gem. Ziff. 13 ff. bleiben von der Vertragsruhestellung unberührt.

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit muss unverzüglich angezeigt werden. Der Vertrag wird ab Zugang der Mitteilung zu den bisherigen Konditionen in Kraft gesetzt. Bei Inkraftsetzung vor Ablauf der vereinbarten Ruhestellung erfolgt keine Erstattung des teilweise unverbrauchten Ruhestellungsbeitrages.

Eine rückwirkende Ruhestellung oder Wiederinkraftsetzung ist ausgeschlossen.

9.3 Kündigung des Versicherungsvertrages

9.3.1 Die Vertragspartner können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherung kündigen.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Die Kündigung eines einzelnen versicherten Risikos berührt die Wirksamkeit etwaiger anderer versicherter Risiken nicht, da insoweit rechtlich selbstständige Versicherungsverträge bestehen.

9.3.2 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gem. Ziff. 8.1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

9.3.3 Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

9.3.4 Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruches oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

9.3.5 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt bestanden hätte, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

9.3.6 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

9.4 Beitragsrückerstattung bei Beendigung der Versicherung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer der Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat bzw. eine Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 39 und 80 VVG).



10. Wie lange haftet der Versicherer nach Beendigung der Versicherung?

10.1

Einzelobjektversicherungen

Nach dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsende haftet der Versicherer – soweit nicht eine andere Regelung vereinbart wurde – noch fünf Jahre für die Folgen von Verstößen, die in Zusammenhang mit dem versicherten Objekt stehen und auf Ursachen beruhen, die innerhalb der Versicherungslaufzeit lagen. Zur Verlängerung der Nachhaftung kann folgende gesonderte Vereinbarung getroffen werden:

Sondervereinbarung zur Nachhaftung

Die Nachhaftung des Versicherers für Verstöße, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages begangen werden, beträgt – abweichend von Ziff. 10.2.1 – dreißig Jahre.

10.2

Jahresversicherungen

10.2.1

Nachhaftung ab Ende des Versicherungsvertrages

Soweit Basisschutz vereinbart ist, gilt:

Wird die Versicherung wegen endgültiger Aufgabe der versicherten Tätigkeit und Auflösung des versicherten Büros/Unternehmens durch Kündigung oder Aufhebung wegen Risikofortfall beendet, umfasst der Versicherungsschutz auch Schadenersatzansprüche, die innerhalb einer Frist, die der Zeitdauer entspricht, für welche der Versicherungsschutz Gültigkeit hatte, dem Versicherer gemeldet werden und die auf Ursachen zurückzuführen sind, die innerhalb der Versicherungslaufzeit lagen. Über die Aufgabe der versicherten Tätigkeit ist ein Nachweis zu führen.

Die Nachhaftungsfrist beträgt mindestens fünf und höchstens dreißig Jahre.

Dies gilt nicht, wenn das versicherte Büro/Unternehmen wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wurde.

Bestand die Versicherung weniger als dreißig Jahre, kann bezüglich der fehlenden Jahre bei Aufgabe der Tätigkeit eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Soweit Komfortschutz vereinbart ist, gilt:

Der Versicherungsschutz umfasst für Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf der Versicherung begangen wurden, ohne zeitliche Begrenzung auch Schadenersatzansprüche, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet werden. Für Spätschäden gem. Ziff. 2.2.4 aus Verstößen, die in der Vertragslaufzeit einer Vorversicherung begangen wurden, ist die Nachhaftung auf fünf Jahre begrenzt. Soweit mit einem Folgeversicherer eine – auch subsidiäre – Spätschadendeckung als vereinbart gilt oder hätte vereinbart werden können, ist die Nachhaftungsfrist, ungeachtet eines etwaigen Verschuldens des Versicherungsnehmers bei der Schadenmeldung, auf fünf Jahre begrenzt.

10.2.2

Die Nachhaftung gilt auch zugunsten der Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers.

Soweit sich der Versicherungsschutz auch auf zusätzliche Risiken erstreckt, endet die Haftung für etwaige hieraus resultierende Schäden mit Beendigung des Versicherungsvertrages ohne Nachhaftung.



11. Wem gegenüber sind Erklärungen in welcher Form abzugeben?

11.1

Erklärungen des Versicherungsnehmers

Alle Anzeigen und Erklärungen, zu denen der Versicherungsnehmer bedingungsgemäß verpflichtet ist, müssen schriftlich erfolgen und können entweder an die insoweit bevollmächtigte AIA AG oder an die EUROMAF S. A. Niederlassung für Deutschland gerichtet werden. Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 11.2 entsprechende Anwendung.

11.2

Erklärungen des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.



12. Was gilt im Streitfall und welche Verjährungsvorschriften sind zu beachten?

12.1

Beschwerden

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

12.2

Rechtsstreitigkeiten aus der Versicherung

12.2.1

Klagen des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer

12.2.1.1

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

12.2.1.2

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

12.2.2

Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer

12.2.2.1

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

12.2.2.2

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, OHG, KG), bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

12.2.2.3

Sind Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

12.3

Verjährung von Ansprüchen

12.3.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.3.2

Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.



13. Welche zusätzlichen Risiken sind bei Jahresversicherungen beitragsfrei eingeschlossen?

13.1

Büro-, Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung

13.1.1

Soweit die Berufshaftpflichtversicherung als Jahresversicherung besteht, gilt bei Personen- und Sachschäden der Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Bedingungen auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

13.1.2

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

13.1.2.1

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 50.000,- € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung;

13.1.2.2

des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

13.1.2.3

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem 7. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt;

13.1.2.4

des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

13.1.3	Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.	Versicherungsbedingungen VBHAI
13.2	Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	
13.2.1	Gegenstand der Versicherung	
13.2.1.1	Versichert ist im Rahmen und Umfang der Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 13.2.2 fallen. Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.	Schadenanzeige (zur Berufshaftpflichtversicherung)
13.2.1.2	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.	
13.2.1.3	Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.	
13.2.2	Risikobegrenzung	Hinweise zur Beitragsregulierung
13.2.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);	
13.2.2.2	Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);	
13.2.2.3	Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);	Merkblatt zur Datenverarbeitung
13.2.2.4	Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);	
13.2.2.5	Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).	
13.2.3	Versicherungsfall	Informationen des Versicherers
13.2.4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
13.2.4.1	Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 13.2.1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.	
13.2.4.1	Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, - nach einer Störung des Betriebes oder - aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 13.2.1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.	
13.2.4.2	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 13.2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.	
13.2.4.3	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,	
13.2.4.3.1	dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, um die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.	
13.2.4.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 13.2.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 13.2.4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.	
13.2.4.4	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 13.2.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	
13.2.4.5	Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis	

zu einem Gesamtbetrag von 100.000,– € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000,– € ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 500,– €, höchstens 2.500,– €, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 13.2.4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 13.2.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dergl.) des Versicherungsnehmers, auch dann, wenn sie früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 13.2.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

13.2.5 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 13.2.5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 13.2.5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 13.2.5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 13.2.5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 13.2.5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 13.2.5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 13.2.5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;
- 13.2.5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 13.2.5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 13.2.5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 13.2.5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden;
- 13.2.5.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinträge sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 13.2.5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 13.2.5.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13.2.6 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 13.2.6.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Ziff. 13.2.1.1 mitversicherte Vermögensschäden 1.000.000,– € (bei Personenschäden für die einzelne Person jedoch nicht mehr als 500.000,– €). Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 13.2.6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer – insbesondere sachlicher und zeitlicher – Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 2.6 findet keine Anwendung.

13.2.6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 % mindestens 500,- €, höchstens 2.500,- € selbst zu tragen.

13.2.7 Nachhaftung

13.2.7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalles des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 13.2.1.1 mitversicherten Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

13.2.7.2 Ziff. 13.2.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten Risikos abzustellen ist.



14. Welche zusätzlichen privaten Risiken können bei Jahresversicherungen auf Wunsch eingeschlossen werden?

14.1 Privathaftpflichtversicherung

14.1.1 Soweit beantragt und dokumentiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen und nachfolgenden Bestimmungen auf die gesetzliche Haftpflicht des/der im Versicherungsschein/Antrag/Nachtrag genannten Versicherten

als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere aus folgenden Risiken:

14.1.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

14.1.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

14.1.1.3 als Inhaber

- einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), von

- Ferienwohnungen,

- eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte,

- eines Wochenendhauses im Inland oder europäischen Ausland, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken oder Garagen;

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000,- € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über neue Risiken (Ziffer 2.4).

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums mitversichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Mit-eigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

14.1.1.4 aus Halten und Gebrauch von Kranken- oder Rollstühlen, sofern diese nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig sind;

14.1.1.5 als Radfahrer;

14.1.1.6 aus der Ausübung von Sport.

Versichert ist dabei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

	von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht; Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen; - Segelbrettern, soweit diese nicht an Dritte vermietet werden; - Modellfahrzeugen, sofern diese nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig sind; - motorbetriebenen Kinderfahrzeugen mit einer erzielbaren Geschwindigkeit bis 6 km/h; - fremden Gokarts, sofern diese nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig sind.
14.1.1.7	aus Tierhaltung/-hütung Halten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; Hüten von Tieren, soweit dies nicht gewerbsmäßig betrieben wird und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung). Nicht versichert sind dabei Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer. Reiten und Hüten fremder Pferde sowie das Benutzen fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind dabei Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;
14.1.1.8.	aus Waffenbesitz/-gebrauch Erlaubter privater Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.
14.1.2	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
14.1.2.1	des Ehegatten des/der Versicherten;
14.1.2.2	der unverheirateten Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, solange sie sich noch in einer Schulausbildung, einem Betriebspraktikum oder einer anschließenden Berufsausbildung (nicht -fortbildung) befinden. Beginnt die Ausbildung oder der Wehr-/Ersatzdienst nicht unmittelbar nach Beendigung des Schulabschlusses, ist eine Wartezeit bis zu einem Jahr mitversichert;
14.1.2.3	von in häuslicher Gemeinschaft mit der/den unter Ziff. 14.1.1 genannten Person(en) lebenden alleinstehenden Angehörigen, soweit es sich um den/die Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Kinder, Enkel, Geschwister, Nichten oder Neffen des/der Versicherten gem. Ziff. 14.1.1 bzw. dessen/deren Ehegatten handelt;
14.1.2.4	des in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem/den Versicherten gem. Ziff. 14.1.1 lebenden Lebensgefährten und dessen Angehörigen analog Ziff. 14.1.2.2 und 3, soweit diese am Wohnsitz des Versicherten gem. Ziff. 14.1.1 polizeilich gemeldet sind.
	Versicherungsschutz besteht nur, wenn - der Lebensgefährte und der Versicherte gem. Ziff. 14.1.1 unverheiratet sind und - für den Lebensgefährten bzw. dessen mitversicherte Angehörige nicht anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Auf den Ausschluss von gegenseitigen Ansprüchen (Ziff. 4.6) wird hingewiesen. Bei Personenschäden des Lebensgefährten und seiner mitversicherten Angehörigen sind jedoch Ansprüche gegen Versicherte gem. Ziff. 14.1.1 sowie Ziff. 14.1.2.2 und 3 eingeschlossen, soweit es sich um übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern handelt.
14.1.3	Für mitversicherte Ehegatten, Partner und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
14.1.4	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
14.1.5	Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ist abweichend von Ziff. 4.1.6 die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 14.1.1.3.
14.1.6	Gewässerschäden (sog. „Restrisiko“) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden). Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt). Nicht als Anlage im Sinne dieser Bestimmung gilt die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Lacke, Heizöl etc. in Kleingebinden für private Zwecke bis insgesamt höchstens 250 Liter/Kilogramm. Wird diese Mengenschwelle überschritten, verbleibt es beim vollständigen Ausschluss gem. Absatz 1. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit

	zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.				
14.1.7	Eingeschlossen ist bis zu einer Versicherungssumme von 300.000,— € die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.				
14.1.8	Eingeschlossen sind vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten als Mieter im gesetzlichen Umfang (z. B. Streu- und Räumdienst).				
14.1.9	Vermögensschäden, die auf nachstehende Ursachen zurückzuführen sind, sind nicht versichert:				
14.1.9.1	Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;				
14.1.9.2	Schäden durch Umwelteinwirkungen;				
14.1.9.3	Tätigkeiten in Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;				
14.1.9.4	Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;				
14.1.9.5	Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;				
14.1.9.6	Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten;				
14.1.9.7	Tätigkeiten in Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;				
14.1.9.8	vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;				
14.1.9.9	Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist auf 50.000,— € je Versicherungsfall, höchstens 100.000,— € je Versicherungsjahr begrenzt.				
14.1.10	Nicht versichert ist die Haftpflicht				
14.1.10.1	aus der Unterhaltung eines Betriebes, aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art sowie aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;				
14.1.10.2	des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, unbeschadet Ziff. 14.1.1.4 und 6;				
14.1.10.3	aus der Ausübung der Jagd;				
14.1.10.4	aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).				
14.1.11	Für die Privathaftpflichtversicherung gilt unabhängig von den allgemeinen Versicherungssummen dieses Vertrages die im Versicherungsschein separat dokumentierte Versicherungssumme.				
14.2	Tierhalterhaftpflichtversicherung				
14.2.1	Soweit beantragt und dokumentiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen und nachfolgenden Bestimmungen auf die gesetzliche Haftpflicht des/der im Versicherungsschein/Antrag/Nachtrag genannten Versicherten als Tierhalter.				
14.2.2	Hundehalter: Eingeschlossen ist bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 300.000,— € die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Welpen sind im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit gem. Ziff. 2.4 mitversichert. Jagdhunde, für die bereits eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert. Ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).				
14.2.3	Pferdehalter: Fremdhalter sind auch ohne namentliche Benennung mitversichert, bei einer Reitbeteiligung besteht Versicherungsschutz nur bei namentlicher Benennung. Flurschäden sind mitversichert. Fohlen sind im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit gem. Ziff. 2.4 mitversichert.				
14.2.4	Generelle Bestimmungen: Vermögensschäden sind bis 50.000,— € mitversichert. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt besteht der Versicherungsschutz bis zu einem Jahr. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.				

14.3	Haftpflichtversicherung der Haus- und Grundbesitzer sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern
14.3.1	Soweit beantragt und dokumentiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen und nachfolgenden Bestimmungen auf die gesetzliche Haftpflicht des/der im Versicherungsschein/Antrag/Nachtrag genannten Versicherten als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, Leasingnehmer oder Nutznießer, für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
14.3.2	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
14.3.2.1	des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,— € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über neue Risiken gem. Ziff. 2.4;
14.3.2.2	des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
14.3.2.3	der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
14.3.2.4	der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
14.3.3	Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:
14.3.3.1	Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
14.3.3.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
14.3.3.3	Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
14.3.3.4	Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 4.1.7:
14.3.3.4.1	Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
14.3.3.4.2	Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
14.3.3.4.3	gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.
14.3.4	Versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
14.3.4.1	nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
14.3.4.2	Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
14.3.4.3	selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.
	Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
14.3.5	Mitversichert sind Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 50.000,— €.
14.4	Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
14.4.1	Soweit beantragt und dokumentiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen und nachfolgenden Bestimmungen auf die gesetzliche Haftpflicht des/der im Versicherungsschein/Antrag/Nachtrag genannten Versicherten als Inhaber der im Versicherungsschein/Antrag/Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
14.4.2	Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuungen der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

14.4.3

Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt maximal das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

14.4.4

Rettungskosten

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

14.4.5

Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

14.4.6

Neue Risiken

Die Bestimmungen gem. Ziff. 2.4 finden keine Anwendung.

14.4.7

Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind, auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gem. Ziffer 15.4.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gem. Ziff. 15.4.1) selbst.
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- € selbst zu tragen.
Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.
Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht gemäß Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.



15. Welche gemeinsamen Bestimmungen gelten für alle zusätzlichen Risiken gemäß Ziffern 13 und 14?

15.1

Abweichend von Ziff. 2.2.2 und 2.2.3 gilt der Versicherungsschutz für Schäden, die zwischen Beginn und Ablauf der Versicherung eingetreten sind.

15.2

Bei allen mitversicherten Risiken handelt es sich um rechtlich unselbstständige Zusatzdeckungen. Sie gelten subsidiär, d.h., ein etwaiger anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht vor. In einem etwaigen Schadenfall ist die Möglichkeit der Vertragskündigung gem. Ziff. 9.3.4 für beide Vertragsparteien auf das jeweilige Zusatzrisiko begrenzt.

15.3

Da den Erweiterungen gem. Ziff. 13 und 14 jeweils Sonderkonditionen zugrunde liegen, endet der Versicherungsschutz – soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird – mit Auflösung der Berufshaftpflichtversicherung auch für alle ggf. mitversicherten zusätzlichen Risiken.

Schadenanzeige zur Berufshaftpflichtversicherung



AIA AG
Postfach 190145
40111 Düsseldorf

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

Versicherungsscheinnummer:

Schadennummer:

1. Angaben zum Bauvorhaben/Projekt

1.1 Bauherr/Auftraggeber:

Name, Vorname: _____ Beruf: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____ Telefon: _____

1.2 Lage des Objektes, an dem die Schäden aufgetreten sind: Handelt es sich um einen ☐ Neubau oder ☐ Umbau

Bausumme: _____

Straße, Nr.: _____ Kubikmeter umbauter Raum: _____

PLZ, Ort: _____ Quadratmeter Gesamtfläche: _____

Bei honorar- oder bausummenbezogenen Versicherungen: Wann haben Sie das Objekt zum Versicherungsschutz angemeldet?

_____ (Bitte Kopie des Meldebogens beifügen.)

1.3 Planung des Bauvorhabens am: _____ Baubeginn am: _____

Einreichung des Baugesuches am: _____ Rohbauabnahme am: _____

Erteilung der Baugenehmigung am: _____ Gebäudebezug (Gebrauchsabnahme) am: _____

2. Angaben zum Schaden

2.1 Wer fordert von Ihnen Schadenersatz? (Nur ausfüllen, wenn nicht mit dem Bauherrn identisch.)

2.2.1 Welche Schäden oder Mängel werden behauptet?

☐ Lage des Gebäudes ☐ Decken/Fußböden ☐ Haustechnik ☐ Baustellenabsicherung

☐ Baugrund/Fundament ☐ Fenster/Türen/Wintergarten ☐ Terrassen/Balkone ☐ Schäden bei Nachbarn

☐ Keller ☐ Treppen ☐ Garage/Tiefgarage ☐ Wände

☐ Dach ☐ Außenanlagen ☐ Sonstige _____

Detaillierte Schilderung (bitte ggf. auf gesondertem Blatt ausführen!)

2.2.2 Bei Schäden an erdberührten Bauteilen: Wurde vor Baubeginn ein Bodengutachten eingeholt?

☐ Ja, über die AIA AG

☐ Ja, über eine andere Gesellschaft (bitte Kopie des Bodengutachtens beifügen)

☐ Nein. – Bitte erläutern Sie uns, warum kein Bodengutachten eingeholt wurde: _____

2.2.3 Wann sind die Mängel oder Schäden erstmals in Erscheinung getreten: _____

2.2.4 Wann haben Sie erstmals Kenntnis von den Mängeln/Schäden erhalten: _____

Sitz der Gesellschaft:

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf

AG Düsseldorf HRB 55 16

Kontakt:

Telefon: 0211 49 365-0
Telefax: 0211 49 365-29

Internet: www.aia.de

E-Mail: info@aia.de

Aufsichtsrat:

Jean-François Allard (Vors.)

Michel Grange

Dominique Chartier

Vorstand:

Dipl.-Kfm. Th. Kowalke (Vors.)

Thierry Duballet

- 2.3.1 Worin liegt die Ursache für den Schaden?
- | | | | |
|--|---|---|--|
| ☐ Veränderung des Materials | ☐ Risse | ☐ Nicht auftragsgemäß | ☐ Falsche Berechnung/ Maßfehler |
| ☐ Nicht genehmigungsfähig | ☐ Einsturz | ☐ Nicht vorschriftsmäßig | ☐ Undichtigkeit |
| ☐ Feuchtigkeit | ☐ Körperverletzung | ☐ Sonstige | _____ |

Schildern Sie bitte kurz den Hergang unter Ziff. 7 oder auf einem gesonderten Blatt!

- 2.3.2 Was wirft man Ihnen vor?
- Fehler bei:
- | | | |
|------------------------------------|--|--|
| ☐ Planung | ☐ Bauaufsicht | ☐ Ausschreibung/ Vergabe |
| ☐ Vollmacht | ☐ Wirtschaftliche Betreuung | ☐ Verkehrssicherungspflicht |
| ☐ Sonstige | _____ | |

- 2.3.3 Wann haben Sie die als fehlerhaft bezeichnete Architekten-/Ingenieurleistung erbracht (z.B. Daten zur Planung, Ausschreibung, Bauleitung etc.)? = Verstoßzeitpunkt: _____
Bitte unbedingt ausfüllen, auch wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie nicht verantwortlich sind!
- Wann wurden Sie erstmals in Anspruch genommen? _____

- 2.4.1 Wer ist Ihrer Meinung nach für den Schaden verantwortlich?
- Name: _____
- Straße, Nr.: _____
- PLZ, Ort: _____ Telefon: _____

- 2.4.2 Wie hoch schätzen Sie Ihre Beteiligungsquote ein? _____

- 2.4.3 Aus welchen Gründen? (Wenn Sie sich selbst für verantwortlich halten, geben Sie bitte ausführlich an, wie es zu dem Fehler kommen konnte. Bei Verstoß gegen DIN-Vorschriften fügen Sie bitte die entsprechende Regelung als Fotokopie bei.) _____

- 2.4.4 War Ihnen die konkrete Vorschrift vorher schon bekannt? ☐ Nein ☐ Ja

- 2.5.1 Welche Maßnahmen sind nach Ihrer Meinung jetzt zu ergreifen? _____

- 2.5.2 Welchen Betrag fordert der Anspruchsteller? Höhe in € _____

- 2.5.3 Welchen Aufwand (Schadenhöhe) halten Sie für realistisch? (Ggf. Kostenvoranschlag beifügen.) _____

3. Umfang und Rechtsgrundlagen Ihrer Tätigkeit

- 3.1 Fachrichtung der Tätigkeit _____

- 3.2.1 Welche Leistungen nach § _____ HOAI haben Sie übernommen?

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Grundlagenermittlung | ☐ Genehmigungsplanung | ☐ Mitwirkung bei der Vergabe |
| ☐ Vorplanung | ☐ Ausführungsplanung | ☐ Objektüberwachung |
| ☐ Entwurfsplanung | ☐ Vorbereitung der Vergabe | ☐ Objektbetreuung und Dokumentation |

- 3.2.2 Welche Leistungen/Sonderleistungen haben Sie übernommen, die über das vorstehende Leistungsbild hinausgehen? _____

- 3.3 Haben Sie einen schriftlichen Vertrag geschlossen? ☐ Nein ☐ Ja, Kopie anbei

Falls nein, was wurde mündlich vereinbart? _____

- 3.4.1 Haben Sie Verpflichtungen übernommen, die über Ihr Berufsbild hinausgehen? ☐ Nein ☐ Ja - welche? _____

- 3.4.2 Haben Sie oder Ihre Angehörigen das Bauvorhaben ganz oder teilweise

- | | | |
|--|-------------------------------|---|
| - im eigenen Namen und für eigene Rechnung | ☐ Nein | ☐ Ja |
| - im eigenen Namen und für fremde Rechnung | ☐ Nein | ☐ Ja |
| - im fremden Namen und für eigene Rechnung | ☐ Nein | ☐ Ja erstellen lassen? |

3.4.3 Haben Sie selbst Bauleistungen erbracht?	O Nein	O Ja - welche? _____
3.4.4 Haben Sie Baustoffe geliefert?	O Nein	O Ja - welche? _____
3.5.1 Sind Sie oder einer Ihrer Teilhaber/Gesellschafter an einer der Firmen, die beim Bauvorhaben mitgewirkt haben, beteiligt? O Nein O Ja		
3.5.2 Name und Anschrift der Firmen: _____ _____		
3.5.3 Erfolgt eine solche Beteiligung durch einen Ihrer Angehörigen oder durch Angehörige Ihrer Teilhaber?		O Nein O Ja
3.5.4 Wenn ja, wer ist beteiligt? O Versicherungsnehmer selbst O Ehefrau O Sonstige Personen		
Bei sonstigen Personen bitte Namen, Anschrift sowie Verhältnis zum Versicherungsnehmer angeben: _____		
3.5.5 Form der Beteiligung? (z.B. Geschäftsführer, Gesellschafter, Kommanditist, Komplementär, Vorstand, Angestellter, kapitalmäßig oder anders beeinflussend tätig): _____		
3.6.1 Haben Sie Ihre Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit einem Partner erbracht? O Nein O Ja – Name, Anschrift: _____		
3.6.2 Wie wurden die Leistungen aufgeteilt (ggf. Beteiligungsquote)? _____		
3.6.3 Wo ist Ihr Partner versichert? – Gesellschaft: _____		Versicherungsscheinr.: _____
Bitte fügen Sie eine Fotokopie des Arbeitsgemeinschaftsvertrages bei!		
3.7.1 Ist Ihre vertragliche Leistung beendet?		O Nein O Ja – zu welchem Zeitpunkt? _____
3.7.2 Wann haben Sie dem Bauherrn Ihre Schlussrechnung zugestellt? _____		
3.7.3 Wie hoch war Ihr Gesamthonorar? Betrag in € _____		
3.7.4 Wurde Ihr Gesamthonorar bezahlt?		O Ja O Nein - welcher Betrag ist offen? € _____
3.7.5 Besteht eine Honorarrechtsschutzversicherung? O Ja, über AIA AG/HDI O Ja, über: _____ O Nein		
4. Bei Ansprüchen, die auf Leistungen anderer Baubeteiligter zurückgehen könnten		
4.1.1 Fachingenieur (z.B. Statiker, Vermessungsingenieur etc.)		
Fachrichtung: 1. _____ 2. _____ Name: _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Name der Berufshaftpflichtversicherung: _____ Versicherungsscheinr. der Berufshaftpflichtversicherung: _____		
4.1.2 Von wem und für wessen Rechnung wurde der Fachingenieur beauftragt? (Schriftliche Verträge bitte beifügen!) O Bauherr Sonstige: _____		
4.2.1 Welche Unternehmer haben die beanstandeten Leistungen erbracht?		
Name: 1. _____ 2. _____ Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Name der Berufshaftpflichtversicherung: _____ Versicherungsscheinr. der Berufshaftpflichtversicherung: _____		
4.2.2 Zeitraum der Durchführung dieser Arbeiten: Von _____ bis _____		

- 4.2.3 Zeitraum der vereinbarten Unternehmerhaftung: _____
- 4.2.4 Wann erfolgte die Abnahme dieser Werkvertragsleistung? _____
- 4.2.5 Durch wen? _____
- Wie? ☐ Förmlich ☐ Stillschweigend ☐ Mit Vorbehalt Sonstige: _____
(Soweit ein Abnahmeprotokoll vorliegt, bitte Kopie beifügen!)
- 4.2.6 Wurde ein Sicherheitseinbehalt (Erfüllungs-/Gewährleistungsbürgschaft) vorgenommen?
☐ Nein ☐ Ja, in Höhe von € _____
- Steht dieser Sicherheitseinbehalt noch zur Verfügung? ☐ Nein ☐ Ja – in Höhe von € _____

5. Bitte überlassen Sie uns Kopien sämtlicher Unterlagen, die sich auf den Schaden beziehen, z. B. Schriftwechsel, schadengegenständliche Pläne (behauptete Fehler bitte erkennbar markieren), Gutachten, Berechnungen, Kostenvoranschläge, Fotos der betroffenen Bauteile etc.!

6. Wer in Ihrem Büro steht aufgrund konkreter Detailkenntnisse für etwaige Rückfragen zur Verfügung?

7. Raum für zusätzliche Anmerkungen/Stellungnahme

Werden Haftpflichtansprüche gegen Sie geltend gemacht, so ist eine umgehende Meldung erforderlich, auch dann, wenn Sie sich selbst nicht für verantwortlich halten.

Die Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren beinhalten einige Obliegenheiten, deren Nichtbeachtung den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben kann.

Beantworten Sie daher alle Fragen vollständig, wahrheitsgemäß und so ausführlich wie möglich und fügen Sie alle mit dem Schaden in Zusammenhang stehenden Unterlagen bei. Gerichtliche Schriftstücke (z.B. Mahnbescheid, Beweissicherungsantrag/-beschluss, Streitverkündung, Klageschrift etc.) die Ihnen – auch im weiteren Verlauf der Bearbeitung – zugestellt werden, sind uns umgehend vorzulegen, auch wenn Sie der Auffassung sind, für den Schaden nicht verantwortlich zu sein.

Kostenauslösende Maßnahmen, wie die Einschaltung eines Anwaltes oder Gutachters, sind vorab mit uns abzustimmen. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Bitte beachten Sie das Weisungsrecht des Versicherers im Schadenfall.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vorsätzlich wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben bzw. Verletzungen der Obliegenheiten auch dann zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen können, wenn diese ohne nachteilige Folgen für den Versicherer bleiben.

Vorstehende Fragen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß beantwortet. Mit einer Auszahlung einer eventuellen Entschädigung an den Anspruchsteller bin ich einverstanden.

Ort Datum Unterschrift

Sofern keine Angaben zur Beitragsabrechnung gemacht werden, kann der Versicherer für den Zeitraum eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Bei falschen Angaben droht eine Vertragsstrafe. Im Schadenfall muss mit zusätzlichen Einschränkungen gerechnet werden (siehe Versicherungsbedingungen).

[illegible]

Weitere Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung

Soweit sich im abgelaufenen Versicherungsjahr Änderungen/Erweiterungen Ihres Leistungsbildes (Tätigkeit) ergeben haben, bitten wir Sie, uns direkt oder über unseren Gebietsrepräsentanten zu informieren, damit eine entsprechende Anpassung Ihres Versicherungsschutzes erfolgen kann.

Eine Vereinbarung ist insbesondere erforderlich bei:

- Berufsbildüberschreitungen jeglicher Art, insbesondere bei gewerblicher Tätigkeit z. B. als Bauträger, Baubetreuer, Generalunternehmer, Generalübernehmer, Haus-/Wohnungsbauunternehmen, Bau- oder Handwerksbetrieb, Baustoffhersteller, Baustofflieferant oder sonstige Firmen (gilt auch bei allen Formen der Beteiligung in eigener Person oder in der Person von Angehörigen des Architekten/Ingenieurs).
- Änderung und Erweiterung der versicherten Tätigkeit
- Neue Leistungsbereiche (z. B. SiGeKO, Energieberatung, Facility Management etc.)
- Auslandsprojekten
- Leistungen im Bereich: Asbest, Deponien, Müllverbrennung, Umweltschutz, Brückenbau, Deiche, Aufschüttungen, Hafenanlagen, Offshoreanlagen, Kernkraftwerke, Strom- und Telefonnetze, Maschinenbau
- Gutachten
- Leistungen für die Deutsche Bahn AG
- Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz, Fertigstellungsbescheinigungen gem. § 641 a BGB, SiGeKo
- Abhängigkeit von einem Hauptauftraggeber (mehr als 50 % des Jahresumsatzes)
- Vergabe von Leistungen, die über das versicherte Berufsbild hinausgehen, im eigenen Namen (Generalplaner) an Fachingenieure (Subunternehmer)

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten – z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen – geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. Name und Anschrift des Geschädigten, seines Rechtsvertreters, sowie Informationen zu Schadenursache, Haftung und Höhe der geltend gemachten Forderungen sowie Auszahlungsbeträge (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antrag-

stellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauches besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauches besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag: aus versicherungsmedizinischen Gründen, aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung.
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung durch den Versicherer.
- Ablehnung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung. Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmissbrauches der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauches.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauches) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalles oder von Unfallfolgen.
- Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) [und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien] werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl – d. h., Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten – werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die Kundendaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an: AIA AG, AFB GmbH, EUROMAF S. A. Niederlassung für Deutschland, Mutuelle des Architectes Français Assurances.

Daneben arbeiten wir und unsere Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung unserer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungen, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Kredite, Immobilien) auch mit Versicherungs- und Vermittlungsgesellschaften, Bausparkassen, Kreditinstituten, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zzt. kooperieren wir schwerpunktmäßig mit:

AMEXPool AG Vers.-Makler Service Center, Central Krankenversicherungs-AG, Conceptass GmbH, Dialog Lebensversicherungs-AG, Generali Vers. AG, HDI-Gerling Rechtsschutz Vers. AG, HDI-Gerling Industrieversicherung AG, HDI-Gerling Firmen u. Privat Versicherung AG, HDI Hannover Versicherung AG, HISCOX AG, MLP Finanzdienstleistungen AG, Münchener Verein a. G., Nürnberger Allgemeine Versicherungs AG, R+V Allgemeine Versicherung, VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung, Victoria Versicherung AG, VMK – Versicherungsmakler, Wüstenrot Bausparkasse, HypoVereinsbank.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Pflichtversicherungen

Soweit eine Versicherungspflicht besteht, sind wir verpflichtet, Daten über Begründung, Inhalt, Unterbrechung und Beendigung des Versicherungsschutzes an die zur Überwachung der Pflichtversicherung bestimmte Stelle zu übermitteln.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Ver-

mittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

8. Nutzung von personenbezogenen Informationen anderer Unternehmen

Wir nutzen Informationen von Auskunftsteilen, wie z. B. Creditreform. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers oder des Kunden in dessen Vergangenheit.

Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt die Auskunft für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung Ihrer zukünftigen Zahlungsfähigkeit. Dazu wird von dem Unternehmen auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Score-Wert gebildet, welcher uns eine Einschätzung hinsichtlich des zukünftigen Zahlungsverhaltens des Auftraggebers ermöglicht. Die Score-Wert-Ermittlung erfolgt über Berechnungen von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen aus Auswertungen von Statistiken und Marktforschungen sowie aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden.

Zweck der Nutzung der genannten Informationen ist es, bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Konditionen ein Vertrag abgeschlossen bzw. geändert wird, bei Zahlungsstörungen besser entscheiden zu können, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise eingeleitet werden sollen, und im Leistungsfall die Leistungspflicht zu prüfen. Ziel ist es, Kosten für die Gemeinschaft unserer Kunden zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsausfällen einzelner Versicherter entstehen. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum an die Auskunft weiterzugeben. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung eines Score-Wertes bei der Auskunft zu widersprechen. Zzt. arbeiten wir mit folgenden Auskunftsteilen zusammen: Creditreform AG, Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss.

9. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Kundeninformation der EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland
(gem. § 7 VVG und der VVG-Informationsverordnung VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherungsunternehmens

EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland
Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Hauptbevollmächtigter: Dipl.-Kfm. Thomas Kowalke
Amtsgericht Düsseldorf HRB 52430

2. Identität eines Vertreters des Versicherungsunternehmens

AIA AG
Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf HRB 5516
Vorstand: Dipl.-Kfm. Thomas Kowalke (Vors.) und Thierry Duballet
Aufsichtsrat: Jean-François Allard (Vors.), Michel Grange und Dominique Chartier

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherungsunternehmens

S. Punkt 1.
Ladungsfähige Anschrift des Vertreters
S. Punkt 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens/ Aufsichtsbehörde

Die EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland ist ein berufsständischer Spezialversicherer für die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Für Schaden- und Unfallversicherungen sind derzeit generell keine Garantiefonds eingerichtet.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (VBHA 01.2008)
Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Versichert ist die Tätigkeit als Architekt/Ingenieur entsprechend dem versicherten Berufsbild und Tätigkeitsumfang. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Nach Eintritt des Versicherungsfalles wird die Leistung des Versicherers fällig. Die Höhe der Mindestversicherungssummen ist teilweise gesetzlich vorgeschrieben, abhängig von der Art der Tätigkeit und vom Ort an dem die Leistung erbracht wird oder in der die versicherte Person ihren Sitz hat.
Soweit zu Pflichtversicherungen keine Versicherungssummen vorgeschrieben sind, gilt eine Summe von mindestens 250.000,- € und eine Jahreshöchstleistung von 1.000.000,- €. Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall mindestens 2.500,- €, sofern nicht eine höhere Summe vereinbart wurde.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem versicherten Leistungsbild, der Höhe der Versicherungssummen, der Selbstbeteiligung, dem Schadenfreiheitsrabatt (Anzahl der berufstätigen schadenfreien Jahre)

sowie dem Jahresnettohonorarumsatz. Der Beitrag kann nicht unter einem Mindestbeitrag liegen. Er ist jeweils für das Versicherungsjahr (ein Kalenderjahr) zu entrichten. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen, Folgebeiträge bei Beginn jeder Versicherungsperiode. Den Beitrag für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vermittlungsauftrag.

8. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen bei unterjähriger Zahlweise. Diese werden bei
¼-jährlicher oder monatliche Zahlweise mit 5 % (jedoch nur mit Lastschriftverfahren möglich) und bei
½-jährlicher Zahlweise mit 3 % des Beitrages berechnet.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung der Beiträge und der Erfüllung

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Dieser kann im Lastschriftverfahren durch die AIA AG eingezogen oder auf folgendes Konto überwiesen werden:
BLZ: 301 602 13 – KTO: 6302 922 010 bei der Volksbank Düsseldorf-Neuss e. G.
Der Beitrag gilt als gezahlt, sofern der Betrag auf dem Konto der AIA AG eingegangen ist.
Auf Wunsch kann die Zahlweise auf ½-, ¼-jährlich oder monatlich umgestellt werden. Hierfür wird ein Ratenzahlungszuschlag in o. g. Höhe (s. Punkt 8) auf den Beitrag erhoben. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, so wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Angebot hat zunächst eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten nach Aushändigung dieser Unterlagen. Der genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss gültige Tarif.

11. Ggf. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Eine Beitragsangleichung ist aufgrund der Veränderung des Baupreisindeks möglich. Die Beitragsangleichung gilt jedoch nur für den vereinbarten Mindestbeitrag (s. Ziff. 8.1.1 und 8.1.2 VBHA).

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie der Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Vertrag kommt durch Antrag des Versicherungsnehmers und die Annahme durch den Versicherer zustande. Die Annahme wird regelmäßig durch die Übersendung des Versicherungsscheines erklärt. Der Beginn des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag/Versicherungsschein. Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtjahresversicherung kann sich bei besonderer Vereinbarung der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße erstrecken, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Versicherungsnehmer vor Abschluss dieser Versicherung weder einen durchlaufenden Jahresvertrag noch eine Einzelobjektversicherung abgeschlossen hatte. Der Antragsteller ist einen Monat an den Vermittlungsauftrag (Antrag) gebunden. Das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

13. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt folgender Unterlagen:

- Versicherungsschein
- vollständige Bedingungen
- Informationen des Versicherers gem. § 7 Abs. 1 und 2 VVG
- Belehrung über das Widerrufsrecht

- e. Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs
- f. Unterlagen, gegenüber wem der Widerruf erklärt werden muss. [Der Widerruf kann ohne Begründung gegenüber der AIA AG oder der EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland (Anschriften s. unter Punkt 1 und 2) erklärt werden.]

Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus und hat der Versicherungsschutz auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Ablauf des Widerrufsrechtes bereits begonnen, kann der Versicherer den Beitrag für den Zeitraum erheben, der zwischen Beginn des Versicherungsschutzes und Zugang des Widerrufs liegt. Dieses Recht besteht nicht, sofern der Versicherungsnehmer keine Belehrung über das Widerrufsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen erhalten hat.

Kein Widerrufsrecht besteht bei Versicherungsverträgen

- mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat;
- über vorläufige Deckung, es sei denn, sie sind als Fernabsatzvertrag geschlossen worden;
- bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, sie sind als Fernabsatzvertrag geschlossen worden;
- über Großrisiken;
- die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

14. Laufzeit/Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

Durchlaufende Jahresverträge haben eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten. Der Ablauf ist jedoch immer der 01. Januar im Jahr nach Vertragsbeginn, sofern der Beginn des Vertrages ebenfalls am 01. Januar war. In allen anderen Fällen ist der Ablauf der 01. Januar des übernächsten Jahres nach Vertragsbeginn. Bei rückdatierten (Beginn in der Vergangenheit) oder vordatierten (Beginn in der Zukunft) Verträgen ist diese Regel entsprechend anzuwenden. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.

Einzelobjektversicherungen beginnen und enden zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser ist aus dem Vermittlungsauftrag zu entnehmen und soll mit dem Beginn und dem Ende der übernommenen Architekten- bzw. Ingenieurleistung übereinstimmen.

15. Kündigungsmöglichkeiten/Vertragsstrafen

- a. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können den Vertrag zum Ablauf kündigen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf bei der AIA AG oder der EUROMAF S. A. Niederlassung für Deutschland bzw. beim Versicherungsnehmer eingegangen sein.
- b. Entfällt das versicherte Risiko (Risikofortfall), kann der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Risikofalles aufgehoben werden. Die Aufhebung des Vertrages wird jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Einganges der Mitteilung über den Risikofortfall bei der AIA AG oder der EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland wirksam. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Der Fortfall des Risikos ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Beitrag ist für den Zeitraum der laufenden Versicherungsperiode zu zahlen, für den Versicherungsschutz bestanden hat.
- d. Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit so-

fortiger Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrages zugehen.

- e. Vermindert der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes, ohne dass sich der Beitrag entsprechend vermindert, gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.
- f. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- g. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen der Höhe nach beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder – wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist – innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
- h. Im Falle unrichtiger Angaben zur Beitragsabrechnung zum Nachteil des Versicherers ist dieser berechtigt, eine Vertragsstrafe (gem. 6.2.3.1 VBHA1) in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu erheben, es sei denn, die unrichtigen Angaben sind ohne ein Verschulden des Versicherungsnehmers gemacht worden.
- i. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Daten zur Beitragsabrechnung, kann der Versicherer einen Beitrag in Höhe des bisher gezahlten Beitrages erheben.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Für die Kontaktaufnahme des Versicherers zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (s. Ziff. 12.2 VBHA1).

18. Sprachen

Die Versicherungsbedingungen, alle Informationen sowie der Schriftwechsel und die Kommunikation werden während der Vertragslaufzeit in deutscher Sprache geführt.

19. Zugang des Versicherungsnehmers zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, folgende Stelle anzurufen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

www.bafin.de

Im Falle einer Inanspruchnahme der BaFin bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt.

20. Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden gegen den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an die unter Punkt 4 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Alle unter die Punkte 1 bis 20 fallenden Geldbeträge sind in Euro angegeben.



Aktiengesellschaft

AiA AG

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf

Postfach 190145
40111 Düsseldorf

Telefon: 0211 49365-0
Telefax: 0211 4930965

info@aia.de
www.aia.de